



AMT LANDSCHAFT SYLT

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und 2026

Amtssitz: 25980 Sylt/ OT Westerland



Doppischer Haushalt des Amtes Landschaft Sylt

1. Einleitung

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig- Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppeltes Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben alle Kommunen auf die Doppik umgestellt. Das doppelte Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt.

Mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik sollen vor allem folgende Ziele verwirklicht werden:

- Dokumentation und Steuerung des Geldverbrauchs
- Dokumentation der erbrachten Leistungen
- Dokumentation der damit verbundenen Aufwendungen und Erträge
- Dokumentation von Vermögen und Schulden.

Durch die Einführung der Doppik wird das Vermögen einer Kommune bewertet und Schulden dokumentiert und dem Vermögen gegenübergestellt. Als Saldo zwischen Vermögen und Schulden wird der finanzielle Status der Kommune (Summe des Eigenkapitals zum Stichtag) aufgezeigt. Die wesentlichen Finanzströme (Einzahlungen / Auszahlungen bzw. Erträge / Aufwendungen) bleiben auch nach der Einführung der Doppik unverändert.

Das Amt Landschaft Sylt hat zum 01.01.2024 die Einführung der Doppik gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

2. Aufbau des doppelten Haushaltsplanes

2.1. Bestandteile

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte im Zusammenhang mit der doppelten Rechnungslegung kurz dargestellt.

2.2 Haushaltssatzung

In § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung ist geregelt, dass das Amt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen hat. Die Haushaltssatzung enthält unter anderem die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angaben des Gesamtbetrages der

- Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit im Finanzplan
- Vorgesehene Kreditaufnahmen
- Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen)

Außerdem wird in der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Hebesätze für die Realsteuern (soweit nicht in einer anderen Satzung festgesetzt) und die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

2.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan.

2.3.1 Ergebnisplan (§2 GemHVO-Doppik)

Der Ergebnisplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Er ähnelt in Aufbau und Inhalt der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sämtliche Erträge und Aufwendungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Ertrags- und Aufwandsarten vor.

Am Ende des Ergebnisplans wird das geplante Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ausgewiesen. Der Haushalt ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge der Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 GemHVO-Doppik).

2.3.2 Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik)

Der Finanzplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen.

Sämtliche Ein- und Auszahlungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Einzahlungs- und Auszahlungsarten vor.

Am Ende des Finanzplans wird die Veränderung der liquiden Mittel ausgewiesen. Ein negativer Saldo (=negatives Ergebnis der Finanzplanung) deutet auf einen Liquiditätsbedarf hin.

Während der Ergebnisplan die periodengerechte Ressourcenentwicklung (also auch Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten) abbildet, zielt der Finanzplan auf die reine Liquiditätsbetrachtung ab. Demzufolge sind innerhalb des Finanzplan auch nur die geplanten Zahlungsein- und -ausgänge zu veranschlagen.

2.3.3 Teilpläne (§ 4 GemHVO-Doppik)

Der Haushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Diese untergliedern sich wiederum in Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Die Teilhaushalte wurden auf der Grundlage des Produktrahmenplans nach den örtlichen Gegebenheiten in der danach vorgegebenen Reihenfolge gebildet.

Im Teilfinanzplan werden als einzelne Positionen die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nachgewiesen.

2.3.4 Stellenplan

In § 9 der GemHVO-Doppik werden die Anforderungen an den Stellenplan geregelt. Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht vorübergehend beschäftigten Abreitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gegliedert nach Teilplänen sowie nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, bei Beamtinnen und Beamten und Angabe der Amtsbezeichnung, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der Funktionen, auszuweisen.

3. Aufbau der Produkte, Sachkonten und Kostenstellen

3.1 Einleitung

Die Sachkonten und die Kostenstellen bilden die Basis für die Hauptbuchführung. Eine Kostenstelle stellt eine Kombination aus einer Gemeindegkennziffer, dem ehemaligen Unterabschnitt und einem Produkt (-> Produktplan) und einem Sachkonto (-> Kontenplan) dar.

| Gemeindenr. | Kostenstelle | Sachkonto | Produkt |
|-------------|--------------|-----------|---------|
| 02 | 02.0200.111 | 5431* | 111 |

3.2. Struktur der Produkte

Die Produkte werden nach dem Produktrahmenplan gegliedert, der vom jeweiligen Land erstellt und den Kommunen weitgehend vorgegeben wird. Der Produktrahmenplan besteht aus einer vierstufigen Hierarchie:

| Produktbereich | Produkt | Kostenstelle | Bezeichnung |
|----------------|---------|--------------|-----------------------------------|
| 11 | | | Innere Verwaltung |
| | 111 | | Verwaltungssteuerung und -service |
| | | 02.0200.111 | Oberste Amtsorgane |

Es gibt folgende Hauptproduktebenen:

1. Zentrale Verwaltung
2. Schule und Kultur
3. Soziales und Jugend
4. Gesundheit und Sport
5. Gestaltung und Umwelt
6. Zentrale Finanzdienstleistungen

3.3 Struktur der Konten

Neben dem Produktplan gibt es eine zweite Gliederung nach Konten entsprechend dem Kontenrahmenplan. Der Kontenrahmen besteht aus einer sechsstufigen Hierarchie:

| Kontenklasse | Kontengruppe | Kontenart | Konto | Bezeichnung |
|--------------|--------------|-----------|---------|---|
| 5 | | | | Aufwendungen |
| | 54 | | | Sonstige ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit |
| | | 543 | | Geschäftsaufwendungen |
| | | | 5431000 | Sonstige Geschäftsaufwendungen |

Der Kontenrahmen besteht aus folgenden acht Kontenklassen, aus denen die weiteren Unterteilungen folgen:

| Bilanz | | | |
|-------------------------|--|-----------------------|---|
| Aktiva | | Passiva | |
| 0 | Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen | 2 | Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen |
| 1 | Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung | 3 | Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung |
| Ergebnisrechnung | | Finanzrechnung | |
| 4 | Erträge | 6 | Einzahlungen |
| 5 | Aufwendungen | 7 | Auszahlungen |
| Abschluss | | | |
| 8 | Eröffnungskonten / Abschlusskonten | | |

Der Kontenrahmenplan wurde so konzipiert, dass die Konten der Klassen 0-3 (Bilanzkonten) und die Konten 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen) ein entsprechendes Finanzkonto in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) haben.

Übertragbarkeit gemäß § 23 GemHVO

Übertragbarkeit kraft Gesetz:

Gesetzestext (§ 23(1) GemHVO):

Im Ergebnisplan

1. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar.
2. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Gewebesteuerumlage übertragbar.

Übertragbarkeit gemäß Erklärung:

Gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO können andere Aufwendungen, die zu einem Produkt gehören und die dazugehörigen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Nachstehende Aufwandspositionen werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt:

| Produkt | Sachkonto | Aufwendungen für |
|----------------|------------------|---------------------------|
| Alle | 5211* und 5221* | Unterhaltungsaufwendungen |
| Alle | 5241* und 5141* | Bewirtschaftungskosten |

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Auch wenn von der Möglichkeit der Übertragung von Mitteln im Ergebnisplan bisher kaum Gebrauch gemacht wurde, bleibt die Möglichkeit, so handeln zu können, erhalten.

**Übersicht über die Beteiligung an Gesellschaften unter Angabe des Unternehmens, der Höhe des Stammkapitals sowie des Anteils der Gemeinde und Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden
(§ 6 Abs. 1 Ziffer 13 GemHVO-Doppik)**

Das Amt Landschaft Sylt ist an folgenden wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt:

| Lfd. Nr. | Unternehmen | Beteiligung am Stammkapital | Höhe des Stammkapitals |
|----------|---|-----------------------------|------------------------|
| 1. | Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH | 0,40% | 1.000,00 € |
| 2. | Sylter Bank | | 50,00 € |
| 3. | Gewoba Nord | | 50,00 € |

Mitgliedbeiträge in Vereinen und Verbänden
(§6 Abs.1 Nr. 8 v GemHVO-Doppik)

| Art der Mitgliedschaft | Beitrag 2024 |
|---|---------------------|
| Bund Deutscher Schiedsmänner | 265,00 € |
| Förderverein Plattdüütsch Zentrum | 64,00 € |
| Landschaftszweckverband | 51,13 € |
| Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH | 5.592,00 € |
| Gesamtbetrag Mitgliedsbeiträge | 5.972,13 € |

Haushaltssatzung des Amtes Landschaft Sylt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

| | 2025 | | 2026 | |
|---|-------------|-----|-------------|-----|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.465.800 | EUR | 2.193.800 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.958.900 | EUR | 1.916.000 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 506.900 | EUR | 277.800 | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 | EUR | 0 | EUR |

2. im Finanzplan mit

| | 2025 | | 2026 | |
|--|-------------|-----|-------------|-----|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.448.800 | EUR | 2.175.800 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.958.900 | EUR | 1.916.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 17.000 | EUR | 23.300 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.500 | EUR | 5.500 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | 2025 | 2026 |
|---|-------------|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR | 0 EUR |
| 4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen | 0 Stellen |

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgelegt:

Amtsumlage

| | |
|---|-----|
| a) von den Steuerkraftzahlen auf | 0 % |
| b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen abzüglich der Finanzausgleichsumlage auf | 0 % |

§ 4

- 1.) Die Teilpläne dieses Haushaltsplanes bilden ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik.
- 2.) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.
- 3.) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen aufweist.

§ 5

Folgende Sachkonten werden gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO-Doppik im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt.

| Aufwendungen für | Produkte | Sachkonto |
|---------------------------|-----------------|--------------------|
| Unterhaltungsaufwendungen | Alle | 5211* und 5221* |
| Bewirtschaftungskosten | Alle | 5241* und 5141 |

§ 6

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder §84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und über die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Sylt, den, 02.12.2024

(LS)

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher
Ronald Benck